

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1972)
Heft: 1

Artikel: Erforderliche Dokumente für Schweizer, die von einem Land in ein anderes reisen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erforderliche Dokumente für Schweizer,
die von einem Land in ein anderes reisen

Um unseren Landsleuten das Passieren der Grenzen zu erleichtern, geben wir nachstehend die Liste der Länder bekannt, wo sie sich als Tourist für maximal 3 Monate aufhalten können:

1.) mit der schweizerischen Identitätskarte (kantonal oder kommunal):

Andorra, Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien (1), Irland (2), Italien, Jugoslawien (3), Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Portugal (4), San Marino, Schweden, Türkei,

(1) in Verbindung mit der britischen Besucherkarte "British Visitors Card"

(2) in Verbindung mit einer vom irländischen Verkehrsbüro ausgestellten Besucherkarte

(3) für Touristenaufenthalte bis zu 30 Tagen, aufgrund der schweizerischen Identitätskarte und eines an der jugoslawischen Grenze ausgestellten Laissez-passer für Touristen.

(4) nur für zwei Monate.

2.) mit einem schweizerischen Pass, der seit weniger als fünf Jahren abgelaufen ist: Andorra, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Oesterreich, San Marino, Spanien, Türkei.

3.) Der gültige Schweizerpass (je nach Fall mit oder ohne Visa) wird für alle Länder der Welt, die in diesen Listen nicht aufgeführt sind, benötigt.

Aufhebung der Visapflicht für die Maghrebstaaten

Der Bundesrat einerseits, die Behörden von Algerien, Marokko und Tunesien andererseits, sind kürzlich übereingekommen, ihre Gegenseitigkeitsabkommen betreffend die Aufhebung der Visapflicht erneut in Kraft zu setzen. Die Schweizer und Liechtensteiner, die sich für einen Touristenaufenthalt von höchstens drei Monaten in diese Länder begeben möchten, müssen demnach nicht mehr um ein Visum nachsuchen.

Neueintritt

Seit Erscheinen unseres letzten Mitteilungsblattes konnten wir einen Neueintritt in unsern Verein verzeichnen. Wir heissen unser neues Mitglied in unserm Kreise herzlich willkommen. Es ist dies:

Herr Kurt Richter aus Schaan